

Entwurf

Verordnung der Regulierungskommission der E-Control, mit der die Gas-Systemnutzungsentgelte-Verordnung 2013 geändert wird (Gas-Systemnutzungsentgelte-Verordnung 2013 – Novelle 2025, GSNE-VO 2013 – Novelle 2025)

Aufgrund des § 70 Abs. 1 des Gaswirtschaftsgesetzes 2011 (GWG 2011), BGBl. I Nr. 107/2011, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 74/2024, in Verbindung mit § 12 Abs. 2 Z 1 des Energie-Control-Gesetzes (E ControlG), BGBl. I Nr. 110/2010, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 7/2022, wird verordnet:

Die Verordnung der Regulierungskommission der E-Control, mit der die Entgelte für die Systemnutzung in der Gaswirtschaft bestimmt werden (Gas-Systemnutzungsentgelte-Verordnung 2013 – GSNE-VO 2013), BGBl. II Nr. 309/2012, zuletzt geändert durch die Verordnung BGBl. II Nr. 138/2024, wird wie folgt geändert:

1. § 10 Abs. 8 Z 1 und 2 lautet:

„1. Netznutzungsentgelt für die Netzebene 2:

Netzbereich Burgenland Ebene 2

Verbrauch [kWh/a]	Arbeitspreis [Cent/kWh]		Leistungspreis [Cent/kWh/h]			
	gem. Abs. 5	gem. Abs. 6a	gem. Abs. 5	gem. Abs. 6a		
0 ≤ 5.000.000	Zone A	0,5646	0,8469	Staffel A	600	2,4658
>5.000.000 ≤ 10.000.000	Zone B	0,3122	0,4683	Staffel B	600	2,4658
>10.000.000 ≤ 100.000.000	Zone C	0,1568	0,2352	Staffel C	600	2,4658
>100.000.000 ≤ 200.000.000	Zone D	0,0856	0,1284	Staffel D	600	2,4658
>200.000.000 ≤ 900.000.000	Zone E	0,0856	0,1284	Staffel E	600	2,4658
>900.000.000	Zone F	0,0856	0,1284	Staffel F	600	2,4658

Netzbereich Kärnten Ebene 2

Verbrauch [kWh/a]	Arbeitspreis [Cent/kWh]		Leistungspreis [Cent/kWh/h]			
	gem. Abs. 5	gem. Abs. 6a	gem. Abs. 5	gem. Abs. 6a		
0 ≤ 5.000.000	Zone A	0,3593	0,5390	Staffel A	613	2,5192
>5.000.000 ≤ 10.000.000	Zone B	0,1921	0,2882	Staffel B	613	2,5192
>10.000.000 ≤ 100.000.000	Zone C	0,1139	0,1709	Staffel C	613	2,5192
>100.000.000 ≤ 200.000.000	Zone D	0,0777	0,1166	Staffel D	613	2,5192
>200.000.000 ≤ 900.000.000	Zone E	0,0777	0,1166	Staffel E	613	2,5192
>900.000.000	Zone F	0,0437	0,0656	Staffel F	613	2,5192

Netzbereich Niederösterreich Ebene 2

Verbrauch [kWh/a]	Arbeitspreis [Cent/kWh]		Leistungspreis [Cent/kWh/h]			
	gem. Abs. 5	gem. Abs. 6a	gem. Abs. 5	gem. Abs. 6a		
0 ≤ 5.000.000	Zone A	0,1468	0,2202	Staffel A	888	3,6493
>5.000.000 ≤ 10.000.000	Zone B	0,1352	0,2028	Staffel B	888	3,6493
>10.000.000 ≤ 100.000.000	Zone C	0,1198	0,1797	Staffel C	888	3,6493
>100.000.000 ≤ 200.000.000	Zone D	0,1198	0,1797	Staffel D	888	3,6493
>200.000.000 ≤ 900.000.000	Zone E	0,0859	0,1289	Staffel E	888	3,6493
>900.000.000	Zone F	0,0742	0,1113	Staffel F	888	3,6493

Netzbereich Oberösterreich Ebene 2

Verbrauch [kWh/a]	Arbeitspreis [Cent/kWh] gem. Abs. 5	Arbeitspreis [Cent/kWh] gem. Abs. 6a	Leistungspreis [Cent/kWh/h] gem. Abs. 5	Leistungspreis [Cent/kWh/h] gem. Abs. 6a
0 ≤ 5.000.000	Zone A 0,0896	0,1344	Staffel A 467	1,9192
>5.000.000 ≤ 10.000.000	Zone B 0,0884	0,1326	Staffel B 467	1,9192
>10.000.000 ≤ 100.000.000	Zone C 0,0599	0,0899	Staffel C 467	1,9192
>100.000.000 ≤ 200.000.000	Zone D 0,0572	0,0858	Staffel D 467	1,9192
>200.000.000 ≤ 900.000.000	Zone E 0,0562	0,0843	Staffel E 467	1,9192
>900.000.000	Zone F 0,0559	0,0839	Staffel F 467	1,9192

Netzbereich Salzburg Ebene 2

Verbrauch [kWh/a]	Arbeitspreis [Cent/kWh] gem. Abs. 5	Arbeitspreis [Cent/kWh] gem. Abs. 6a	Leistungspreis [Cent/kWh/h] gem. Abs. 5	Leistungspreis [Cent/kWh/h] gem. Abs. 6a
0 ≤ 5.000.000	Zone A 0,1945	0,2918	Staffel A 469	1,9274
>5.000.000 ≤ 10.000.000	Zone B 0,1945	0,2918	Staffel B 469	1,9274
>10.000.000 ≤ 100.000.000	Zone C 0,1945	0,2918	Staffel C 469	1,9274
>100.000.000 ≤ 200.000.000	Zone D 0,0485	0,0728	Staffel D 469	1,9274
>200.000.000 ≤ 900.000.000	Zone E 0,0485	0,0728	Staffel E 469	1,9274
>900.000.000	Zone F 0,0485	0,0728	Staffel F 469	1,9274

Netzbereich Steiermark Ebene 2

Verbrauch [kWh/a]	Arbeitspreis [Cent/kWh] gem. Abs. 5	Arbeitspreis [Cent/kWh] gem. Abs. 6a	Leistungspreis [Cent/kWh/h] gem. Abs. 5	Leistungspreis [Cent/kWh/h] gem. Abs. 6a
0 ≤ 5.000.000	Zone A 0,2521	0,3782	Staffel A 718	2,9507
>5.000.000 ≤ 10.000.000	Zone B 0,1523	0,2285	Staffel B 718	2,9507
>10.000.000 ≤ 100.000.000	Zone C 0,1255	0,1883	Staffel C 718	2,9507
>100.000.000 ≤ 200.000.000	Zone D 0,0962	0,1443	Staffel D 718	2,9507
>200.000.000 ≤ 900.000.000	Zone E 0,0955	0,1433	Staffel E 718	2,9507
>900.000.000	Zone F 0,0945	0,1418	Staffel F 718	2,9507

Netzbereich Tirol Ebene 2

Verbrauch [kWh/a]	Arbeitspreis [Cent/kWh] gem. Abs. 5	Arbeitspreis [Cent/kWh] gem. Abs. 6a	Leistungspreis [Cent/kWh/h] gem. Abs. 5	Leistungspreis [Cent/kWh/h] gem. Abs. 6a
0 ≤ 5.000.000	Zone A 0,7162	1,0743	Staffel A 672	2,7616
>5.000.000 ≤ 10.000.000	Zone B 0,5166	0,7749	Staffel B 672	2,7616
>10.000.000 ≤ 100.000.000	Zone C 0,3123	0,4685	Staffel C 672	2,7616
>100.000.000 ≤ 200.000.000	Zone D 0,3123	0,4685	Staffel D 672	2,7616
>200.000.000 ≤ 900.000.000	Zone E 0,3123	0,4685	Staffel E 672	2,7616
>900.000.000	Zone F 0,3123	0,4685	Staffel F 672	2,7616

Netzbereich Vorarlberg Ebene 2

Verbrauch [kWh/a]	Arbeitspreis [Cent/kWh] gem. Abs. 5	Arbeitspreis [Cent/kWh] gem. Abs. 6a	Leistungspreis [Cent/kWh/h] gem. Abs. 5	Leistungspreis [Cent/kWh/h] gem. Abs. 6a
0 ≤ 5.000.000	Zone A 0,5700	0,8550	Staffel A 802	3,2959
>5.000.000 ≤ 10.000.000	Zone B 0,3100	0,4650	Staffel B 802	3,2959
>10.000.000 ≤ 100.000.000	Zone C 0,2200	0,3300	Staffel C 802	3,2959
>100.000.000 ≤ 200.000.000	Zone D 0,1700	0,2550	Staffel D 802	3,2959
>200.000.000 ≤ 900.000.000	Zone E 0,1700	0,2550	Staffel E 802	3,2959
>900.000.000	Zone F 0,1700	0,2550	Staffel F 802	3,2959

Netzbereich Wien Ebene 2

Verbrauch [kWh/a]	Arbeitspreis [Cent/kWh] gem. Abs. 5	Arbeitspreis [Cent/kWh] gem. Abs. 6a	Leistungspreis [Cent/kWh/h] gem. Abs. 5	Leistungspreis [Cent/kWh/h] gem. Abs. 6a
0 ≤ 5.000.000	Zone A 0,1395	0,2093	Staffel A 584	2,4000
>5.000.000 ≤ 10.000.000	Zone B 0,1153	0,1730	Staffel B 584	2,4000
>10.000.000 ≤ 100.000.000	Zone C 0,0802	0,1203	Staffel C 584	2,4000
>100.000.000 ≤ 200.000.000	Zone D 0,0332	0,0498	Staffel D 584	2,4000
>200.000.000 ≤ 900.000.000	Zone E 0,0331	0,0497	Staffel E 584	2,4000
>900.000.000	Zone F 0,0321	0,0482	Staffel F 584	2,4000

2. Netznutzungsentgelt für die Netzebene 3:

Netzbereich Burgenland Ebene 3

Verbrauch [kWh/a]	Arbeitspreis [Cent/kWh] gem. Abs. 5	Arbeitspreis [Cent/kWh] gem. Abs. 6c	Pauschale pro Monat [Cent]	Leistungspreis [Cent/kWh/h] gem. Abs. 5	Leistungspreis [Cent/kWh/h] gem. Abs. 6c
0 ≤ 40.000	Zone 1 2,3326		Staffel 1 400		
>40.000 ≤ 80.000	Zone 2 2,3326		Staffel 2 400		
>80.000 ≤ 200.000	Zone 3 1,8944		Staffel 3 400		
>200.000	Zone 4 1,8944		Staffel 4 400		
0 ≤ 5.000.000	Zone A 0,7694	1,1541	Staffel A	795	3,2671
>5.000.000 ≤ 10.000.000	Zone B 0,4556	0,6834	Staffel B	795	3,2671
>10.000.000 ≤ 100.000.000	Zone C 0,2333	0,3500	Staffel C	795	3,2671
>100.000.000	Zone D 0,1167	0,1751	Staffel D	795	3,2671

Netzbereich Kärnten Ebene 3

Verbrauch [kWh/a]	Arbeitspreis [Cent/kWh] gem. Abs. 5	Arbeitspreis [Cent/kWh] gem. Abs. 6c	Pauschale pro Monat [Cent]	Leistungspreis [Cent/kWh/h] gem. Abs. 5	Leistungspreis [Cent/kWh/h] gem. Abs. 6c
0 ≤ 40.000	Zone 1 1,9204		Staffel 1 400		
>40.000 ≤ 80.000	Zone 2 1,8904		Staffel 2 400		
>80.000 ≤ 200.000	Zone 3 1,5999		Staffel 3 400		
>200.000	Zone 4 1,5999		Staffel 4 400		
0 ≤ 5.000.000	Zone A 0,7067	1,0601	Staffel A	632	2,5973
>5.000.000 ≤ 10.000.000	Zone B 0,4562	0,6843	Staffel B	632	2,5973
>10.000.000 ≤ 100.000.000	Zone C 0,3522	0,5283	Staffel C	632	2,5973
>100.000.000	Zone D 0,1825	0,2738	Staffel D	632	2,5973

Netzbereich Niederösterreich Ebene 3

Verbrauch [kWh/a]	Arbeitspreis [Cent/kWh] gem. Abs. 5	Arbeitspreis [Cent/kWh] gem. Abs. 6c	Pauschale pro Monat [Cent]	Leistungspreis [Cent/kWh/h] gem. Abs. 5	Leistungspreis [Cent/kWh/h] gem. Abs. 6c
0 ≤ 40.000	Zone 1 1,5274		Staffel 1 400		
>40.000 ≤ 80.000	Zone 2 1,5274		Staffel 2 400		
>80.000 ≤ 200.000	Zone 3 1,3750		Staffel 3 400		
>200.000	Zone 4 1,3274		Staffel 4 400		
0 ≤ 5.000.000	Zone A 0,5789	0,8684	Staffel A	683	2,8068
>5.000.000 ≤ 10.000.000	Zone B 0,5084	0,7626	Staffel B	683	2,8068
>10.000.000 ≤ 100.000.000	Zone C 0,4596	0,6894	Staffel C	683	2,8068
>100.000.000	Zone D 0,4507	0,6761	Staffel D	683	2,8068

Netzbereich Oberösterreich Ebene 3

Verbrauch [kWh/a]	Arbeitspreis [Cent/kWh] gem. Abs. 5	Arbeitspreis [Cent/kWh] gem. Abs. 6c	Pauschale pro Monat [Cent]	Leistungspreis [Cent/kWh/h] gem. Abs. 5	Leistungspreis [Cent/kWh/h] gem. Abs. 6c
0 ≤ 40.000	Zone 1 2,1316		Staffel 1 400		
>40.000 ≤ 80.000	Zone 2 1,4660		Staffel 2 400		
>80.000 ≤ 200.000	Zone 3 1,1949		Staffel 3 400		
>200.000	Zone 4 1,1435		Staffel 4 400		
0 ≤ 5.000.000	Zone A 0,4356	0,6534	Staffel A	789	3,2425
>5.000.000 ≤ 10.000.000	Zone B 0,1867	0,2801	Staffel B	789	3,2425
>10.000.000 ≤ 100.000.000	Zone C 0,0733	0,1100	Staffel C	789	3,2425
>100.000.000	Zone D 0,0733	0,1100	Staffel D	789	3,2425

Netzbereich Salzburg Ebene 3

Verbrauch [kWh/a]	Arbeitspreis [Cent/kWh] gem. Abs. 5	Arbeitspreis [Cent/kWh] gem. Abs. 6c	Pauschale pro Monat [Cent]	Leistungspreis [Cent/kWh/h] gem. Abs. 5	Leistungspreis [Cent/kWh/h] gem. Abs. 6c
0 ≤ 40.000	Zone 1 1,3977		Staffel 1 400		
>40.000 ≤ 80.000	Zone 2 1,3977		Staffel 2 400		
>80.000 ≤ 200.000	Zone 3 1,2789		Staffel 3 400		
>200.000	Zone 4 1,2789		Staffel 4 400		
0 ≤ 5.000.000	Zone A 0,7231	1,0847	Staffel A	630	2,5890
>5.000.000 ≤ 10.000.000	Zone B 0,5298	0,7947	Staffel B	630	2,5890
>10.000.000 ≤ 100.000.000	Zone C 0,4618	0,6927	Staffel C	630	2,5890
>100.000.000	Zone D 0,4618	0,6927	Staffel D	630	2,5890

Netzbereich Steiermark Ebene 3

Verbrauch [kWh/a]	Arbeitspreis [Cent/kWh] gem. Abs. 5	Arbeitspreis [Cent/kWh] gem. Abs. 6c	Pauschale pro Monat [Cent]	Leistungspreis [Cent/kWh/h] gem. Abs. 5	Leistungspreis [Cent/kWh/h] gem. Abs. 6c
0 ≤ 40.000	Zone 1 1,7531		Staffel 1 400		
>40.000 ≤ 80.000	Zone 2 1,6455		Staffel 2 400		
>80.000 ≤ 200.000	Zone 3 1,3362		Staffel 3 400		
>200.000	Zone 4 1,0997		Staffel 4 400		
0 ≤ 5.000.000	Zone A 0,6450	0,9675	Staffel A	825	3,3904
>5.000.000 ≤ 10.000.000	Zone B 0,1531	0,2297	Staffel B	825	3,3904
>10.000.000 ≤ 100.000.000	Zone C 0,1259	0,1889	Staffel C	825	3,3904
>100.000.000	Zone D 0,0963	0,1445	Staffel D	825	3,3904

Netzbereich Tirol Ebene 3

Verbrauch [kWh/a]	Arbeitspreis [Cent/kWh] gem. Abs. 5	Arbeitspreis [Cent/kWh] gem. Abs. 6c	Pauschale pro Monat [Cent]	Leistungspreis [Cent/kWh/h] gem. Abs. 5	Leistungspreis [Cent/kWh/h] gem. Abs. 6c
0 ≤ 40.000	Zone 1 2,1597		Staffel 1 400		
>40.000 ≤ 80.000	Zone 2 2,0368		Staffel 2 400		
>80.000 ≤ 200.000	Zone 3 1,9063		Staffel 3 400		
>200.000	Zone 4 1,9063		Staffel 4 400		
0 ≤ 5.000.000	Zone A 0,9568	1,4352	Staffel A	779	3,2014
>5.000.000 ≤ 10.000.000	Zone B 0,7970	1,1955	Staffel B	779	3,2014
>10.000.000 ≤ 100.000.000	Zone C 0,6378	0,9567	Staffel C	779	3,2014
>100.000.000	Zone D 0,5182	0,7773	Staffel D	779	3,2014

Netzbereich Vorarlberg Ebene 3

Verbrauch [kWh/a]	Arbeitspreis [Cent/kWh] gem. Abs. 5	Arbeitspreis [Cent/kWh] gem. Abs. 6c	Pauschale pro Monat [Cent]	Leistungspreis [Cent/kWh/h] gem. Abs. 5	Leistungspreis [Cent/kWh/h] gem. Abs. 6c
0 ≤ 40.000	Zone 1	1,4600	Staffel 1	400	
>40.000 ≤ 80.000	Zone 2	1,4600	Staffel 2	400	
>80.000 ≤ 200.000	Zone 3	1,4600	Staffel 3	400	
>200.000	Zone 4	1,4600	Staffel 4	400	
0 ≤ 5.000.000	Zone A	0,5700	Staffel A		802
>5.000.000 ≤ 10.000.000	Zone B	0,3100	Staffel B		802
>10.000.000 ≤ 100.000.000	Zone C	0,2200	Staffel C		802
>100.000.000	Zone D	0,1700	Staffel D		802

Netzbereich Wien Ebene 3

Verbrauch [kWh/a]	Arbeitspreis [Cent/kWh] gem. Abs. 5	Arbeitspreis [Cent/kWh] gem. Abs. 6c	Pauschale pro Monat [Cent]	Leistungspreis [Cent/kWh/h] gem. Abs. 5	Leistungspreis [Cent/kWh/h] gem. Abs. 6c
0 ≤ 40.000	Zone 1	2,4055	Staffel 1	400	
>40.000 ≤ 80.000	Zone 2	1,5799	Staffel 2	400	
>80.000 ≤ 200.000	Zone 3	1,5799	Staffel 3	400	
>200.000	Zone 4	1,3468	Staffel 4	400	
0 ≤ 5.000.000	Zone A	0,6628	Staffel A		928
>5.000.000 ≤ 10.000.000	Zone B	0,3936	Staffel B		928
>10.000.000 ≤ 100.000.000	Zone C	0,2179	Staffel C		928
>100.000.000	Zone D	0,2179	Staffel D		928

3. Netznutzungsentgelt für die Netzebenen 2 und 3 für öffentliche Anlagen, die zum Betanken von erdgasbetriebenen Fahrzeugen dienen, in den Netzbereichen Burgenland, Kärnten, Niederösterreich, Oberösterreich, Salzburg, Steiermark, Tirol, Vorarlberg und Wien:

- a) Pauschale/Jahr 3 000 Euro/Jahr;
b) Arbeitspreis: 0,45 Cent/kWh.“

2. § 11 Abs. 2 lautet:

- „1. Freilassing: 1,37;
2. Laa: 1,37
3. Hochfilzen: 1,37.“

3.. § 11 Abs. 3 lautet:

- „1. Freilassing: 4,31;
2. Laa: 2,15;
3. Laufen: 5,12;
4. Simbach: 5,04;
5. Gries am Brenner: 6,03;
6. Ruggell: 9,93;
7. Höchst: 9,93.“

4. In § 12 Abs. 2 wird die Zahl „0,45“ durch die Zahl „0,98“ ersetzt.

5. In § 12 Abs. 4 wird die Zahl „0,77“ durch die Zahl „0,59“ ersetzt.

6. In § 12 Abs. 5 wird die Zahl „0,27“ durch die Zahl „0,38“ ersetzt.

7. § 12 Abs. 7 lautet:

„(7) Wird die vertraglich vereinbarte Höchstleistung innerhalb eines Tages pro Zählpunkt überschritten, ist für die Leistungsüberschreitung der fünfzigfache Leistungspreis eines Tages zu verrechnen. Dieser Verrechnung ist die höchste gemessene stündliche Leistung des Tages zu Grunde zu legen.“

8. § 13 Abs. 1 bis 3 lautet:

„§ 13. (1) Für das Netznutzungsentgelt für die Einspeisung in das Verteilernetz aus Produktion gemäß Abs. 2 Z 1 bis 3 werden gemäß § 73 Abs. 6 GWG 2011 Entgelte bestimmt, die, sofern nicht besonders ausgewiesen, in EUR/kWh/h pro Jahr und pro Einspeisepunkt angegeben werden. Das Entgelt ist auch dann zu entrichten, wenn für gebuchte Kapazität nicht oder nur teilweise nominiert wird. § 10 Abs. 6 gilt sinngemäß. Für die Einspeisung in das Verteilernetz aus Erzeugung von erneuerbaren Gasen

gemäß Abs. 2 Z 4 ist das zu entrichtende Netznutzungsentgelt im Verteilernetz als Arbeitspreis in Cent/kWh zu entrichten.

(2) Das Netznutzungsentgelt für die Einspeisung in das Verteilernetz aus Produktion bzw. aus Erzeugung von erneuerbaren Gasen wird wie folgt bestimmt:

1. Einspeisung aus Produktion im Netzbereich Niederösterreich: 1,13;
2. Einspeisung aus Produktion im Netzbereich Oberösterreich: 1,32;
3. Einspeisung aus Produktion im Netzbereich Salzburg: 2,21;
4. Einspeisung aus Erzeugung von erneuerbaren Gasen in allen Netzbereichen: 0,0268.

(3) Wird die vertraglich vereinbarte Höchstleistung innerhalb eines Tages pro Zählpunkt überschritten, ist für die Leistungsüberschreitung im Fall des Abs. 2 Z 1 bis 3 die höchste gemessene stündliche Leistung des Tages zu Grunde zu legen; für diese Stunde ist der fünfzigfache Leistungspreis eines Tages zu verrechnen. Im Fall des Abs. 2 Z 4 ist für die aufgrund einer Leistungsüberschreitung erfolgte Mehrerzeugung der fünffache Arbeitspreis zu verrechnen.“

9. § 14 Abs. 7 Z 1 bis 3 lautet:

„1. Marktgebiet Ost:

	Austrian Gas Grid Management AG	Gas Connect Austria GmbH
a) WIENER NETZE GmbH zahlt:	13.722,6	7.477,5
b) Netz Niederösterreich GmbH zahlt:	4.913,2	2.677,2
c) Netz Burgenland GmbH zahlt:	1.299,8	708,3
d) Energienetze Steiermark GmbH zahlt:	3.903,7	2.127,2
e) Netz Oberösterreich GmbH zahlt:	13.438,7	7.322,8
f) KNG-Kärnten Netz GmbH zahlt:	953,5	519,6
g) Salzburg Netz GmbH zahlt:	935,0	509,5

2. Marktgebiet Tirol:

- a) TIGAS-Erdgas Tirol GmbH zahlt an Austrian Gas Grid Management AG: 6.682,4,0;
- b) Elektrizitätswerke Reutte AG zahlt an Austrian Gas Grid Management AG: 279,2.

3. Marktgebiet Vorarlberg: Die Vorarlberger Energienetze GmbH zahlt an Austrian Gas Grid Management AG: 6.791,5.“

10. § 17 Abs. 2 bis 6 lautet:

„(2) Für den Netzbereich Kärnten werden folgende Ausgleichszahlungen festgelegt: KNG-Kärnten Netz GmbH zahlt an Energie Klagenfurt GmbH: 44,1.

(3) Für den Netzbereich Oberösterreich werden folgende Ausgleichszahlungen festgelegt:

Zahler	Empfänger		
	Linz Netz GmbH	eww ag	Energie Ried GmbH
Netz Oberösterreich GmbH zahlt an	2.818,3	667,2	776,3
Stadtbetriebe Steyr GmbH zahlt an	180,9	42,8	49,8

(4) Für den Netzbereich Steiermark werden folgende Ausgleichszahlungen festgelegt:

Zahler	Empfänger	
	Energie Graz GmbH & Co KG	Stadwerke Kapfenberg GmbH
Energienetze Steiermark GmbH zahlt an	836,4	277,7
Stadwerke Leoben e.U.	11,1	3,7

(5) Für den Netzbereich Tirol werden folgende Ausgleichszahlungen festgelegt: TIGAS-Erdgas Tirol GmbH zahlt an Elektrizitätswerke Reutte AG: 1.425,7.

(6) Für den Netzbereich Vorarlberg werden folgende Ausgleichszahlungen festgelegt: Stadwerke Bregenz GmbH zahlt an Vorarlberger Energienetze GmbH: 1.185,8.“

11. § 19 Z 1 bis 3 lautet:

”	
1. Verteilergesamt Ost:	
a) für den Netzbereich Oberösterreich die Netz Oberösterreich GmbH:	3.381,9
b) für den Netzbereich Niederösterreich die Netz Niederösterreich GmbH:	2.076,2
c) für den Netzbereich Steiermark die Energienetze Steiermark GmbH:	1.997,6
d) für den Netzbereich Burgenland die Netz Burgenland GmbH:	304,7
e) für den Netzbereich Kärnten die KNG-Kärnten Netz GmbH:	275,5
f) für den Netzbereich Salzburg die Salzburg Netz GmbH:	474,0
g) für den Netzbereich Wien die WIENER NETZE GmbH:	2.996,9
2. Verteilergesamt Tirol:	
a) für den Netzbereich Tirol die TIGAS-Erdgas Tirol GmbH:	771,3
3. Verteilergesamt Vorarlberg:	
a) für den Netzbereich Vorarlberg die Vorarlberger Energienetze GmbH:	435,4
“	

12. Dem § 21 Abs. 27 wird folgender Abs. 28 angefügt:

„(28) § 10 Abs. 8 Z 1 bis 3, § 11 Abs. 2 und 3, § 12 Abs. 2, 4, 5 und 7, § 13 Abs. 1 bis 3, § 14 Abs. 7 Z 1 bis 3, § 17 Abs. 2 bis 6 sowie § 19 Z 1 bis 3, in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. xxx/2024, treten mit Beginn des Gastages 1. Jänner 2026 in Kraft.“

Vorblatt

Inhalt:

Mit dem Gaswirtschaftsgesetz 2011 (GWG 2011) wurde die Systematik der Festsetzung der Systemnutzungsentgelte umfassend geändert. Diese Änderungen wurden in einem ersten Schritt mit der GSNE-VO 2013, BGBl. II Nr. 309/2012, die Systemnutzungsentgelte im Fernleitungsnetz festsetzte, ab 1. Jänner 2013 umgesetzt. Mit der GSNE-VO 2013 – Novelle 2013, BGBl. II Nr. 478/2012, wurden die Systemnutzungsentgelte im Verteilernetz sowie das Entgelt für Verteilergebietsmanager festgelegt. Mit der vorliegenden Novelle werden, neben weiteren Detailänderungen, die insbesondere die Brennwerte betreffen, vor allem die im jährlichen Rhythmus anzupassenden Systemnutzungsentgelte im Verteilernetz neu festgelegt.

Alternativen:

Keine.

Auswirkungen auf den Wirtschaftsstandort Österreich:

Bei den Netzentgelten Gas kommt es im Marktgebiet Ost zu deutlichen Erhöhungen. Dies ist einerseits auf die Erhöhung der vorgelagerten Fernleitungsentgelte zurückzuführen. Diese steigen aufgrund des deutlichen Rückgangs der grenzüberschreitenden Buchungen und transportierten Mengen an allen Ein- und Ausspeisepunkten und somit auch an den Ausspeisepunkten in das Verteilergebiet. Andererseits trägt auch der Rückgang der Abgabemengen im Verteilergebiet zur Erhöhung der Netzentgelte bei.

Finanzielle Auswirkungen:

Keine unmittelbaren Auswirkungen auf Bundes- oder Landesbudgets.

Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Mit der Festsetzung der Systemnutzungsentgelte im Verteiler- und im Fernleitungsnetz wird das im GWG 2011 abgebildete Regelwerk basierend auf der Richtlinie 2009/73/EG über gemeinsame Vorschriften für den Erdgasbinnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 2003/55/EG, ABl. Nr. L 211 vom 14.08.2009 S. 94, zuletzt geändert durch die Verordnung (EU) 2022/869, ABl. Nr. L 152 vom 03.06.2022 S. 45, umgesetzt.

Besonderheiten des Normsetzungsverfahrens:

Die Verordnung ist gemäß § 12 Abs. 2 Z 1 E-ControlG von der Regulierungskommission der E-Control zu erlassen. Gemäß § 70 Abs. 3 GWG 2011 ist vor der Erlassung der Verordnung den betroffenen Netzbetreibern, Netzbenutzern und den in § 69 Abs. 3 GWG 2011 genannten Interessenvertretungen die Möglichkeit zur Stellungnahme einzuräumen. Darüber hinaus ist die Verordnung gemäß § 19 Abs. 2 E-ControlG im Regulierungsbeirat zu erörtern.

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

Durch das Gaswirtschaftsgesetz 2011 (GWG 2011), BGBl. I Nr. 107/2011, wurde mit 1. Jänner 2013 eine wesentliche Umstellung des Gasmarktmodells vollzogen. Kern der Neuregelung ist, dass ein einheitliches Marktgebiet Ost, das sowohl das Fernleitungs- als auch das Verteilernetz umfasst, sowie ein Virtueller Handlungspunkt geschaffen wurden. Durch die Einrichtung des Virtuellen Handlungspunkts sollte die Liquidität des Gasmarktes wesentlich erhöht werden. Gemäß § 70 Abs. 1 GWG 2011 sind einerseits die Systemnutzungsentgelte im Verteilernetz unter Berücksichtigung einer Kostenwälzung gemäß § 83 GWG 2011 auf Basis der gemäß §§ 79 ff GWG 2011 durch den Vorstand der E-Control festgestellten Kosten und des Mengengerüsts mit Verordnung der Regulierungskommission der E-Control zu bestimmen. Ebenso sind die Systemnutzungsentgelte im Fernleitungsnetz durch die Regulierungskommission der E-Control zu bestimmen.

In einem ersten Schritt wurden mit der Gas-Systemnutzungsentgelte-Verordnung 2013 (GSNE-VO 2013), BGBl. II Nr. 309/2012, die Systemnutzungsentgelte im Fernleitungsnetz, in einem zweiten Schritt auch im Verteilernetz sowie das Entgelt für den Verteilergebietsmanager festgelegt (GSNE-VO 2013 – Novelle 2013, BGBl. II Nr. 478/2012). Mit dem vorliegenden Verordnungsentwurf werden die Systemnutzungsentgelte im Verteilernetz ab 1. Jänner 2023 entsprechend der Regulierungssystematik festgelegt.

Gemäß § 72 Abs. 1 GWG 2011 haben Netzbenutzer ein Systemnutzungsentgelt für die Erbringung aller Leistungen, die von den Netzbetreibern in Erfüllung der ihnen auferlegten Verpflichtungen erbracht werden, zu entrichten. Das Systemnutzungsentgelt hat dem Grundsatz der Gleichbehandlung aller Systembenutzer, der Erleichterung eines effizienten Gashandels und Wettbewerbs, der Kostenorientierung und weitestgehender Verursachungsgerechtigkeit zu entsprechen und zu gewährleisten, dass Erdgas effizient genutzt wird und das Volumen verteilter oder transportierter Energie nicht unnötig erhöht wird. Das Systemnutzungsentgelt im Verteilernetz besteht gemäß § 72 Abs. 2 GWG 2011 aus dem Netznutzungsentgelt, dem Netzzutrittsentgelt, dem Netzbereitstellungsentgelt, dem Entgelt für Messleistungen sowie dem Entgelt für sonstige Leistungen. Eine über diese Entgelte hinausgehende Verrechnung in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Netzbetrieb ist, unbeschadet gesonderter Bestimmungen des GWG 2011, unzulässig. Eine Abweichung von diesen Entgelten ist gemäß § 162 GWG 2011 mit einer Verwaltungsstrafe in einer Höhe bis zu 100.000 Euro bedroht.

Die Entgelte sind unter Berücksichtigung einer Kostenwälzung gemäß § 83 GWG 2011 auf Basis der gemäß §§ 79 ff GWG 2011 durch den Vorstand der E-Control festgestellten Kosten und des Mengengerüsts festzulegen, wobei der Verordnungserlassung ein Stellungnahmeverfahren sowie die Befassung des Regulierungsbeirats vorausgehen haben.

Da mit 1. Jänner 2026 neue Netzentgelte in Kraft treten, hat der Verteilernetzbetreiber den Kunden gemäß § 11 Abs. 8 der Gasnetzdienstleistungsqualitätsverordnung, BGBl. II Nr. 172/2012, in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 271/2013, rechtzeitig und in geeigneter Weise, zumindest auf dem der Rechnung gemäß § 127 Abs. 1 GWG 2011 beizulegenden Informationsblatt, auf die Möglichkeit einer freiwilligen Zählerstandsbeantwortung (Selbstablesung) zum Jahreswechsel hinzuweisen, um eine genaue Abgrenzung des Verbrauches zu ermöglichen.

Besonderer Teil

Zu Z 8 (§ 10 Abs. 8):

Grafische Darstellung der Netznutzungsentgelte:

Durch das Netznutzungsentgelt werden gemäß § 73 GWG 2011 dem Netzbetreiber die Kosten insbesondere für die Errichtung, den Ausbau, die Instandhaltung und den Betrieb des Netzsystems einschließlich der Kosten, die mit der Errichtung und dem Betrieb von Zählleinrichtungen einschließlich der Eichung und Datenauslesung an Ein- und Ausspeisepunkten, mit Ausnahme von Kundenanlagen, verbunden sind, sowie die anteiligen Kosten für den Verteilergebietsmanager abgegolten. Es ist entweder zeitvariabel und/oder lastvariabel festzulegen. Die gegenständliche Novellierung der Netznutzungsentgelte basiert auf einem Mengengerüst mit einer deutlich niedrigeren Abgabemenge zum Vorjahr. Somit ist auch die Grundlage des Mengengerüsts, das arithmetische Dreijahresmittel der Gas-Abgabemengen, niedriger als der Vorjahreswert (-7,45 %). Die Senkung resultiert einerseits von

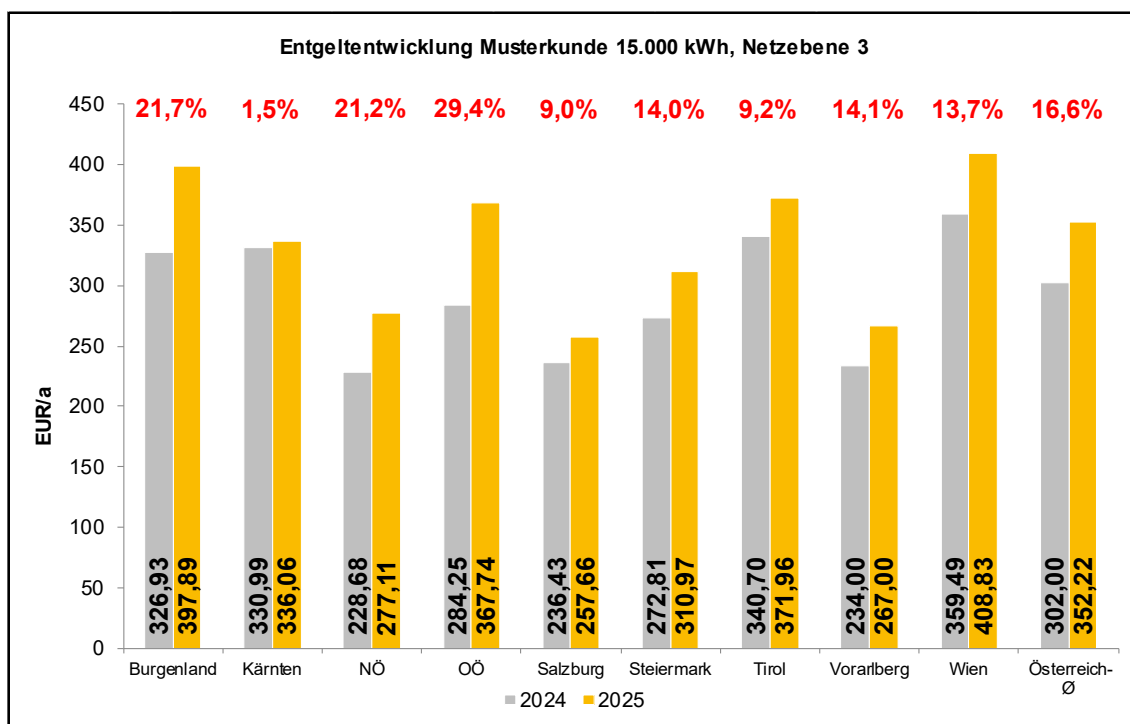
witterungsbedingten Reduktionen der Abgabemenge. Aber auch die Anzahl der Zählpunkte sinken jährlich und es gibt viele Kunden, die auf alternative Heizformen umsteigen.

Die Aufrollung der Mehr- bzw. Mindererlöse des Kalenderjahres 2023 über das Regulierungskonto gemäß § 71 Abs. 1 GWG 2011 hatte in allen Netzbereichen durch deutliche Mengensenkungen einen kostenerhöhenden Effekt auf der Netzebene 3. Die Mengen der Netzebene 2 sind mit Ausnahmen in Wien ebenfalls gesunken.

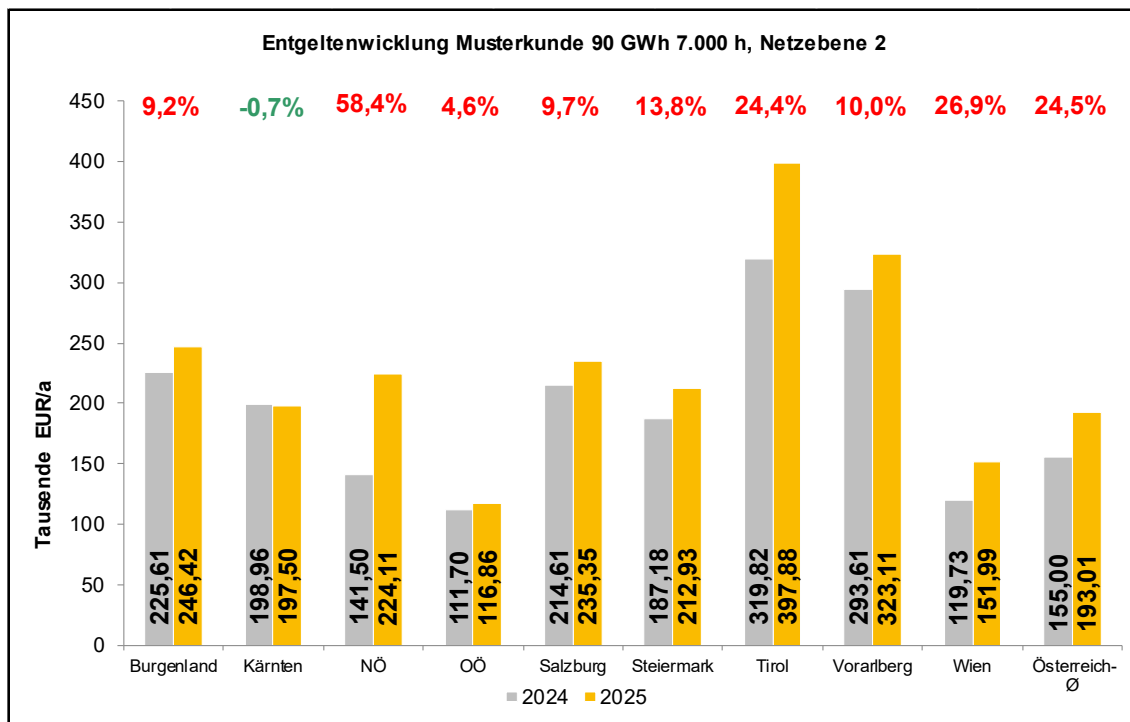
Bei der Entwicklung der Netzentgelte zeigen sich für das Jahr 2025 in allen Netzbereichen Erhöhungen. Die Umsetzung des neuen Regulierungssystems, welches für die Jahre 2023 bis 2028 die Kostenentwicklung der Verteilernetzbetreiber determiniert, würde ohne externe Einflüsse zu einer stabilen Kostenbasis führen. Dennoch wirkt die Inflationsabgeltung sowie die Abgeltung des Regulierungskontos im heurigen Jahr kostenerhöhend. Der Wegfall der Abgabemenge wirkt einerseits bei der Tarifierungsmenge, aber durch das Regulierungskonto werden dem Netzbetreiber die entgangenen Erlöse aufgrund Mengenänderungen ersetzt. Auch die Aktualisierung der Fernleitungsentgelte haben einen kostenerhöhenden Effekt.

Im Vergleich zu den Entgelten des Vorjahres ergibt sich im Österreichschnitt für die Netzebene 3 eine Erhöhung im Ausmaß von 16,6%. Lediglich im Netzbereich Kärnten fällt die Erhöhung sehr gering aus. Die hohen Entgeltsteigerungen in Oberösterreich und Burgenland sind das Resultat aus deutlich höheren Kosten aufgrund des Regulierungskontos und gesunkener Tarifierungsmenge.

In der gegenständlichen Verordnung wurde die Pauschale für nicht leistungsgemessene Kunden von 300 Cent/Monat auf 400 Cent/Monat erhöht, um auch bei dieser Entgeltkomponente die Entgeltsteigerung mit abzubilden. Die Erhöhung entspricht der Inflation seit der letzten Anpassung der Pauschale. Im gleichen Ausmaß wurde der Arbeitspreis weniger stark erhöht.



Auf der Netzebene 2 sind die Entwicklungen ähnlich, also in fast allen Netzbereichen entgelterhöhend mit Ausnahme von Kärnten. Die deutlichen Erhöhungen in Wien und Niederösterreich sind ebenfalls das Resultat aus deutlich höheren Kosten und gesunkener Tarifierungsmenge. Vor allem der systemimmanente Zeitverzug sowie die Inflationsabgeltung haben bei diesen Netzbetreibern die Kosten der Netzebene 2 deutlich erhöht.



Das Netznutzungsentgelt für die Netzebenen 2 und 3 für öffentliche Anlagen, die zum Betanken von erdgasbetriebenen Fahrzeugen dienen, ist ein einheitliches Entgelt für alle Netzbereiche. Dieses wurde heuer ebenfalls erhöht, um die Inflationsentwicklung in den letzten Jahren abzubilden.

Zu Z 9 (§ 11 Abs. 2 und 3):

Gemäß § 73 Abs. 4 GWG 2011 ist im Verteilernetz an der Marktgebietsgrenze (kleiner Grenzverkehr) ein leistungsbezogenes Netznutzungsentgelt von den Einspeisern und Entnehmern zu entrichten. Das Entgelt ist vom Netzbewerber auch dann zu entrichten, wenn für gebuchte Kapazität nicht oder nur teilweise nominiert wird.

Die Punkte in Abs. 2 und Abs. 3 werden aufgrund der Aktualisierung der Entgelte auf Fernleitungsebene ebenfalls angepasst. Ruggell und Höchst in Abs. 3 werden jährlich kostenorientiert berechnet und aktualisiert. Das Netznutzungsentgelt für die Punkte Ruggell und Höchst an der Marktgebietsgrenze zu Liechtenstein und der Schweiz (§ 11 Abs. 3 Z 6 und Z 7) wird im Vergleich zum Vorjahr deutlich erhöht. Grund dafür sind gestiegene Kapazitätsbuchungskosten des vorgelagerten deutschen Netzbetreibers sowie der Wegfall einer kostenmindernden Aufrollung im Vorjahr.

Zu Z 10 und 11 (§ 12 Abs. 2 und 6):

Das mengenbasierte Netznutzungsentgelt für Speicherbetreiber im Verteilernetz wird - wie auf der Fernleitungsebene - auf null gesetzt.

Beim kapazitätsbezogenen Entgelt kommt es zu einer Erhöhung des Speicharentgelts, die im Wesentlichen durch das Regulierungskonto, durch erhöhte Kapazitätskosten im Marktgebiet und den Wegfall des Qualitätsfaktors begründet ist. Neben den den Speichern direkt zuordenbaren Kosten werden den Speichern auch anteilige (im Ausmaß der durchschnittlichen Speicherbefüllungsmengen der drei letztverfügbaren Jahre) Kapazitätsbuchungskosten zugeordnet. Die von den Speicherunternehmen zu tragenden Kapazitätsbuchungskosten haben sich aufgrund der erhöhten Fernleitungsentgelte ebenfalls erhöht. Die Systematik der Ermittlung des Speicharentgelts ist dahingehend geändert worden, dass der bisher angewendete Kostenabschlag, der eine Unterbrechungswahrscheinlichkeit reflektiert, nicht mehr angewendet wird. Faktisch kam es in den letzten Jahren zu keiner Unterbrechung, da die Speicher im Wesentlichen saisonal genutzt werden und Unterbrechungen nur bei asaisonaler Nutzung auftreten würden. Weiters wurden beim Abgleich der geplanten mengenbasierten Speichernutzung mit den tatsächlichen Mengen deutlich weniger Menge verrechnet, weshalb das Regulierungskonto kostenerhöhend wirkt.

Zu Z 12 und 14 (§ 12 Abs. 7 und § 13 Abs. 3):

In Bezug auf das Entgelt im Verteilernetz bei Überschreitung der vertraglich vereinbarten Höchstleistung an Zählpunkten zu Speichern sowie Produktion in Entsprechung zu § 10 Abs. 6 und 6a wird geregelt, dass

sich das erhöhte Netznutzungsentgelt für die Leistungsüberschreitung eines Tages auf den vom Jahresleistungsentgelt heruntergebrochenen Tagesleistungspreis und nicht auf die verordneten Leistungsentgelte bezieht; im Gegenzug wird der bisherige Aufschlagsfaktor erhöht. Bei dem für die Erzeugung von erneuerbaren Gasen arbeitsbezogenen Netznutzungsentgelt wird bei Leistungsüberschreitung das fünffache Arbeitsentgelt festgelegt.

Zu Z 13 (§ 13 Abs. 2 Z 1 bis 3):

Die seit jeher unterschiedliche Entgelthöhe in den Netzbereichen erklärt sich durch die unterschiedliche Einspeisesituation der Produktionsanlagen des jeweiligen Netzbereichs. Die Entgeltveränderung zum Vorjahr ist im Wesentlichen durch Änderungen in der Buchungslage der Einspeisekapazitäten für Produktion zu erklären. Durch die jährliche Reduktion der vertraglich vereinbarten Leistung an den Produktionsstandorten ist jedoch auch weiterhin tendenziell mit steigenden Entgelten zu rechnen. Die Kostenentwicklung blieb jedoch gleich.

Zur Vermeidung von produktionsunabhängig anfallenden Fixkosten wird für die Erzeugung von erneuerbaren Gasen ein arbeitsabhängiges Netznutzungsentgelt eingeführt. Damit soll, unter Beibehaltung eines Beitrags dieser Erzeuger zu den Netzkosten, den unionsrechtlichen Zielsetzungen der Gasbinnenmarktverordnung (EU) 2024/1789 hinsichtlich einer Reduktion von kapazitätsbasierten Entgelten entsprochen werden.

Zu Z 15 (§ 14 Abs. 7):

Wie bei der letzten GSNE-VO 2013-Novelle folgt aus der Kostenwälzung, dass die Austrian Gas Grid Management AG und die Gas Connect Austria GmbH Empfängerinnen von Ausgleichszahlungen im Marktgebiet Ost sind. Die in der Tabelle dargestellten Zahlungsflüsse sind wie folgt zu verstehen:

Alle in der Tabelle genannten Verteilernetzbetreiber, bis auf die Netz Niederösterreich GmbH, leisten die festgesetzten Ausgleichszahlungen an die Austrian Gas Grid Management AG und an die Gas Connect Austria GmbH in der festgesetzten Höhe.

Wie bei der letzten GSNE-VO 2013-Novelle folgt aus der Kostenwälzung, dass die Austrian Gas Grid Management AG Empfängerin von Ausgleichszahlungen im Marktgebiet Tirol ist.

Wie bei der letzten GSNE-VO 2013-Novelle folgt aus der Kostenwälzung, dass die Austrian Gas Grid Management AG Empfängerin von Ausgleichszahlungen im Marktgebiet Vorarlberg ist. Die Zahlung der Vorarlberger Energienetze GmbH an die Austrian Gas Grid Management AG beinhaltet auch die Kapazitätsbuchungskosten der Punkte Ruggell und Höchst.

Zu Z 17 (§ 17):

Gemäß § 70 Abs. 2 GWG 2011 sind erforderlichenfalls Ausgleichszahlungen zwischen den Netzbetreibern eines Netzbereiches festzulegen. § 83 Abs. 2 GWG 2011 führt dazu aus, dass bei mehreren Netzbetreibern innerhalb eines Netzbereiches zur Ermittlung der Systemnutzungsentgelte die festgestellten Kosten und das festgestellte Mengengerüst dieser Netzbetreiber je Netzebene zusammenzufassen sind. Differenzen zwischen den festgestellten Kosten und der auf Basis des festgestellten Mengengerüsts pro Netzbetreiber resultierenden Erlöse sind innerhalb des Netzbereiches auszugleichen, wobei entsprechende Ausgleichszahlungen zwischen den Netzbetreibern eines Netzbereiches in der Verordnung gemäß § 72 Abs. 3 GWG 2011 festzusetzen sind. Grundlage für die Festlegung der Ausgleichszahlung sind jene Kosten und jenes Mengengerüst, welche die Basis für die Bestimmung der Systemnutzungsentgelte bilden.

Zu Z 18 (§ 19):

Auf Basis der gemäß § 24 Abs. 1 GWG 2011 vom Vorstand der E-Control festgestellten Kosten des Verteilergebietsmanagers ist durch Verordnung der Regulierungskommission ein Entgelt zu bestimmen, welches von einem in der Verordnung zu bestimmenden Verteilernetzbetreiber des jeweiligen Netzbereiches zu entrichten ist. Der vom jeweiligen Netzbereich zu tragende Anteil am Entgelt für den Verteilergebietsmanager bestimmt sich nach der an die Endverbraucher abgegebenen Arbeit (kWh) im jeweiligen Netzbereich.

Zu Z 19 (§ 21 Abs. 28):

Die Novelle tritt mit 1. Jänner 2025, 6 Uhr, in Kraft. Verbräuche und Messdienstleistungen bis zu diesem Zeitpunkt werden gemäß den bisherigen Entgelten und Vorschriften verrechnet, auch dann, wenn die Abrechnung erst nach Jahreswechsel erfolgt.